

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Kreams (Donau-Universität Kreams)

13. November 2018

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Die geplante Anfügung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität-Kreams) als 22. Universität in die Auflistung jener Universitäten, für welche das Universitätsgesetz gilt, wird durch die gleichzeitig in § 143 Abs. 58 vorgeschlagene Übergangsbestimmung auf unbefristete Zeit faktisch wirkungslos gemacht. Die Universität für Weiterbildung Kreams soll also in das UG 2002 aufgenommen werden, ohne dass die dazu notwendigen rechtlichen Änderungen vorgenommen werden. Der Zweck dieser in sich widersprüchlichen Maßnahme ist weder rechtstechnisch noch inhaltlich nachvollziehbar.

Auch ein Blick in die Erläuterungen bzw. die wirkungsorientierte Folgenabschätzung schafft hier keine Abhilfe, wenn dort als Ziele der Änderung eine „bessere Sichtbarkeit“ der Universität für Weiterbildung Kreams und die „Einbindung in künftige Überlegungen zur Gestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung“ genannt werden. Diese Ziele entsprechen weder den Grundsätzen noch den Aufgaben des UG 2002. Es handelt sich um Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. um strategisch politische Absichtserklärungen, die grundsätzliche nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein können und auch nicht sein sollen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Bezeichnung im Sinne der Benennungskonformität der UG-Universitäten ohne weiteren Zusatz "Universität für Weiterbildung Kreams" heißen müsste.

Die uniko lehnt daher die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 zum derzeitigen Zeitpunkt und in dieser Form ab. Die Aufnahme der Universität für Weiterbildung Kreams kann nur der Schlusspunkt unter eine allfällige Integration in das UG 2002 sein, die strukturelle und rechtliche

STELLUNGNAHME

Änderungen erfordert, und nicht deren Anfang. Vorab müssen aus der Sicht der uniko jedenfalls folgende Punkte geklärt werden, da sich daraus auch unmittelbare Konsequenzen für die derzeit im UG 2002 geführten Universitäten ergeben. Im Folgenden sind nur einige wenige Fragen aufgeworfen:

1. Finanzierung

Wie erfolgt die künftige Preisgestaltung der Weiterbildungsangebote der Universität für Weiterbildung Krets, sind diese kostendeckend anzubieten, damit hier keine ungleiche Konkurrenzsituation entsteht? (Stichwort „kostendeckend“ vgl. § 56 UG.) Wie erfolgt die Integration der Universität für Weiterbildung Krets in das System der Universitätsfinanzierung NEU? Welche Studien werden für die Berechnung der Prüfungsaktivität herangezogen?

2. Studienangebot

Wie wird das Studienangebot der Universität für Weiterbildung Krets entsprechend dem UG 2002 gestaltet? Wie wird der leitende Grundsatz des UG 2002 von der Verbindung von Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre berücksichtigt werden und welche strukturellen Implikationen hat das für die Universität für Weiterbildung Krets?

3. Wissenschaftliche Weiterbildung/Lehrgänge

Wie wird die Angebotsstruktur der Weiterbildungslehrgänge im Hochschulsektor insgesamt und insbesondere im Hinblick auf das Angebot der ordentlichen Studien gestaltet? Wie werden Umfang (ECTS), Abschlussgrade und Durchlässigkeit einheitlich definiert?

Zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Im neu angefügten Artikel 3 Abs. 4 verpflichtet sich der Bund, „das Globalbudget der Universität für Weiterbildung Krets perspektivisch auf 50% des Gesamtbudgets der Universität“ heranzuführen. In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird der derzeitige Anteil des Globalbudgets mit 24% angegeben, das bedeutet, dass eine Verdoppelung der Bundesmittel vorgesehen ist.

Es ist aus Sicht der uniko nicht nachvollziehbar, wie diese dezisionistisch bestimmte Anhebung des Globalbudgets mit den Regelungen der Universitätsfinanzierung NEU in Einklang zu bringen ist. Solange dies und die anderen Punkte ungeklärt sind, lehnt die uniko die vorgeschlagene Änderung ab.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Eva Blimlinger
Präsidentin